



Philip Schneider, lic. iur., Rechtsanwalt
Juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

Für eine verhältnismässige Observation von Versicherten

Seit einiger Zeit wird darüber diskutiert, über welche Mittel die Sozialversicherungsträger verfügen müssen, um den Missbrauch der Sozialversicherungen wirksam bekämpfen zu können. Einigkeit besteht jedoch darüber, dass die Observation von Versicherten nur in engen Grenzen zulässig sein kann. Niemand muss deshalb befürchten, beispielsweise im Schlafzimmer gefilmt zu werden.

Im Jahr 2016 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass eine (verdeckte) Observation von Versicherten durch Sozialversicherungsträger (die Suva oder IV-Stellen, aber z.B. auch Ausgleichskassen) bloss dort zulässig ist, wo eine ausreichende gesetzliche Regelung besteht.

Am 18. März 2018 hat die Bundesversammlung eine solche Regelung geschaffen. Sie beschloss eine entsprechende Ergänzung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Die Ergänzung fand im Parlament eine deutliche Mehrheit.

Gegen den Beschluss der Bundesversammlung wurde von einem Bürgerkomitee, dem unter anderem die bekannte Schriftstellerin Sibylle Berg angehört, das Referendum ergriffen. Am 25. November 2018 muss deshalb das Stimmvolk über die Ergänzung des ATSG entscheiden.

Darum geht es

In der Volksabstimmung vom 25. November 2018 werden wir darüber abstimmen, ob die Sozialversicherungsträger Versicherte unter bestimmten Voraussetzungen sollen observieren können. Die Bundesversammlung hat eine massvolle Regelung gefunden. Längst nicht alles, was technisch möglich wäre, soll erlaubt werden. Der Neuerung kann zugestimmt werden.

Detaillierte Regelung

Die Observation von Versicherten durch Sozialversicherungsträger ist ganz gewiss nicht unproblematisch. Moderne technische Hilfsmittel (z.B. Videokameras, GPS-Geräte, Drohnen) erlaubten an und für sich eine Überwachung, die bis in die Intimsphäre reicht. Die gesetzliche Regelung der Observation von Versicherten durch Sozialversicherungsträger muss deshalb mit der erforderlichen Zurückhaltung erfolgen.

Wie hat die Bundesversammlung die Regelung vorgenommen?

Wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein unrechtmässiger Bezug von Versicherungsleistungen in Frage steht, sollen Sozialversicherungsträger Versicherte für eine beschränkte Zeit observieren können (inkl. Videoaufnahmen machen können). Dies allerdings nur, wenn keine anderen Möglichkeiten zur Abklärung des Verdachts gegeben sind.

Eine Observation soll aber nur solange erfolgen dürfen, als sich der Versicherte an einem Ort aufhält, der öffentlich zugänglich ist oder von einem öffentlich zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.

Wenn technische Instrumente zur Standortbestimmung eingesetzt werden sollen (d.h. GPS-Geräte versteckt am Auto eines Versicherten angebracht werden sollen), muss dieser Einsatz von einem Gericht genehmigt werden.

Der Einsatz von Drohnen soll nur in einem sehr engen Rahmen möglich sein. Keinesfalls sollen Drohnen eingesetzt werden können, um Videoaufnahmen von Versicherten erstellen zu können.

Der Einsatz von Richtmikrofonen oder Nachtsichtgeräten soll nicht erfolgen dürfen.

Erforderliche Observationen

Weshalb ist die Observation von Versicherten durch Sozialversicherungsträger überhaupt erforderlich?

Jede Sozialversicherung lebt von der Solidarität unter den Versicherten. Diese beginnt zu bröckeln, sobald Versicherte die Sozialversicherungen missbrauchen. Den Sozialversicherungsträgern müssen deshalb Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit sie den Missbrauch der Sozialversicherungen wirksam bekämpfen können.

Die Bekämpfung des Sozialversicherungsmissbrauchs ist in den letzten Jahren schwieriger geworden. Der Grund liegt vor allem in der Zunahme von psychischen Erkrankungen. Eine psychische Erkrankung ist naturgemäss nicht leicht zu diagnostizieren. Sie ist nicht sichtbar. Auf das Vorliegen einer psychischen Erkrankung kann bloss rückgeschlossen werden, und zwar vom Verhalten, das die betreffende Person zeigt.

Wenn dem Sozialversicherungsmissbrauch nicht Tür und Tor offen stehen sollen, müssen die Sozialversicherungsträger das Verhalten von Versicherten, insbesondere von Versicherten, die eine psychische Erkrankung geltend machen, überprüfen können. Eine solche Überprüfung kann zuverlässig nur im Rahmen einer Observation erfolgen.

Bezüger von IV-Renten

Jahr	Total	aus psychischen Gründen
2013	230 300	102 100
2014	226 400	101 900
2015	223 200	101 900
2016	220 600	102 000
2017	218 700	102 300

Übertriebene Befürchtungen

Die von der Bundesversammlung beschlossene Ergänzung des ATSG wird vor allem deshalb bekämpft, weil die Möglichkeiten zur Observation, die das ATSG neu bieten soll, angeblich viel zu weit gehen: Versicherte müssten jederzeit befürchten, observiert zu werden, nur weil ein Sachbearbeiter eines Sozialversicherungsträgers ein «schlechtes Bauchgefühl» habe. Versicherte müssten selbst dann befürchten, observiert zu werden, wenn sie sich in ihrem Schlafzimmer befänden. Denn jedenfalls dann, wenn das Schlafzimmer eines Versicherten von einem öffentlich zugänglichen Ort aus frei einsehbar sei, solle es erlaubt werden, den Versicherten im Schlafzimmer zu filmen.

Die Befürchtungen der Gegner der Ergänzung des ATSG sind übertrieben. Zu berücksichtigen gilt es nämlich, dass jede Observation von Versicherten durch Sozialversicherungsträger stets verhältnismässig sein muss.

Weil eine Observation stets verhältnismässig sein muss, setzt jede Observation ganz konkrete Anhaltspunkte für einen Sozialversicherungsmissbrauch voraus. Dass ein Sachbearbeiter eines Sozialversicherungsträgers irgendein diffuses Gefühl hat, ist sicher noch kein derartiger Anhaltspunkt.

Weil eine Observation stets verhältnismässig sein muss, ist sodann kaum denkbar, dass ein Versicherter im Schlafzimmer gefilmt wird. Dass eine Observation stets verhältnismässig sein muss, bedeutet nämlich vor allem, dass nur Überwachungsmaßnahmen erfolgen dürfen, die dazu geeignet sind, einen Sozialversicherungsmissbrauch zu bekämpfen. So darf etwa ein Versicherter, der angeblich arbeitsunfähig ist, beim Arbeiten gefilmt werden, aber sicher nicht bei irgendwelchen Schlafzimmeraktivitäten. Denn derartige Aktivitäten lassen einen Schluss auf die Arbeitsfähigkeit eines Versicherten in aller Regel nicht zu.

Die von der Bundesversammlung beschlossene Ergänzung des ATSG kann durchaus als massvoll bezeichnet

werden. Längst nicht alles, was technisch möglich wäre, soll erlaubt werden. Insbesondere der Einsatz von Richtmikrofonen oder Nachtsichtgeräten soll verboten bleiben.

Dass der Einsatz von Drohnen möglich sein soll, mag etwas irritieren. Da Drohnen nicht dazu benutzt werden sollen, Bild- oder Tonaufnahmen zu machen, bleibt für den Einsatz von Drohnen jedoch kaum ein sinnvoller Anwendungsbereich.

Moderate Regelung

Der Vorstand der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (AIHK) begrüsst die von der Bundesversammlung beschlossene Ergänzung des ATSG. Er hat im August 2018 einstimmig beschlossen, die Ja-Parole auszugeben.

Die Observation von Versicherten durch die Sozialversicherungsträger bedeutet gewiss einen nicht zu unterschätzenden Eingriff in die Rechte der Versicherten. Ein solcher Eingriff kann jedoch dazu beitragen, schwerer wiegende Eingriffe zu verhindern: Etwa im Bereich der Invalidenversicherung (IV) muss weiterhin stark gespart werden. Es besteht deshalb die Gefahr, dass die Ansprüche von Versicherte, die IV-Leistungen tatsächlich benötigen, allzu streng geprüft werden. Bestehen jedoch griffige Mittel, um dem Sozialversicherungsmissbrauch auf die Schliche zu kommen, so spricht nichts dagegen, die Ansprüche von Versicherten, die um IV-Leistungen ersuchen, mit dem richtigen Augenmass, mit der erforderlichen Grosszügigkeit, zu prüfen.

FAZIT

Die AIHK empfiehlt, die von der Bundesversammlung beschlossene Ergänzung des ATSG anzunehmen. Die Befürchtungen der Gegner sind übertrieben.
